



Dr. Philipp Habegger

Rechtsanwalt  
LALIVE SA

Prof. Dr. Claire Huguenin

Lehrstuhl für Privat-,  
Wirtschafts- und Europarecht

Dr. Urs Weber-Stecher

Rechtsanwalt  
Wenger & Vieli AG

**Moot Court im Obligationenrecht (Zürcher Moot Court) 2016/2017**

1. Einleitungsanzeige der Klägerin 29. Mai 2016.....	1-5
2. K-1: Distributionsvertrag vom 27. Februar 2008 .....	5-11
3. K-2: Darlehensvertrag vom 25. Februar 2014.....	12
4. K-3: Kündigungsschreiben vom 28. April 2014 .....	13
5. K-4: Beendigungsvereinbarung vom 16. September 2015 .....	14-16
6. K-5: Pressemitteilung des US Attorney's Office vom 14. Dezember 2015 ...	17
7. Einleitungsantwort der Beklagten 1 vom 26. Juli 2016 .....	18-20
8. Einleitungsantwort der Beklagten 2 vom 29. Juli 2016 .....	21-22
9. Schreiben der SCAI vom 3. August 2016 .....	23
10. Schreiben der SCAI vom 16. August 2016 .....	24
11. Schreiben der SCAI vom 6. September 2016.....	25
12. Verfügung Nr. 1 vom 19. September 2016 .....	26-29
13. Unzuständigkeitseinrede der Beklagten 2 .....	30-32
14. Verfügung Nr. 2 vom 29. September 2016 .....	33
15. Verfügung Nr. 3 vom 24. Oktober 2016 .....	34-38

Moot Court Team [...]  
[Adresse]

## **Einschreiben**

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs der  
Swiss Chambers' Arbitration Institution  
c/o Zürcher Handelskammer  
Selnaustrasse 32  
Postfach 3058  
CH-8022 Zürich

29. Mai 2016

## **Einleitungsanzeige**

**Prof. Dr. Eliana Überhöher**  
Seepromenade 12, 6343 Risch, Schweiz

## **Klägerin**

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

**Conquest Distribution Ltd.**  
125 Wild Cherry Lane, Toronto M4B 1B7, Ontario, Kanada

## **Beklagte 1**

**Corpsanis Holding AG**  
Kneippstrasse 15, 67063 Ludwigshafen, Deutschland

## **Beklagte 2**

vertreten durch Bader Puder & Partner Rechtsanwälte

Namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir folgende

**Rechtsbegehren:**

1. Die Beklagte 1 sei zu verpflichten, der Klägerin (i) alle Dyalgonin®-bezogenen Dokumente, insbesondere alle Korrespondenz, Mitteilungen oder Eingaben an eine US-amerikanische Behörde, (ii) alle Protokolle, Notizen oder Memoranda über Besprechungen zwischen der Beklagten 1 und einer US-amerikanischen Behörde, von welchen die Beklagte 1 die PerAspera Pharma AG ausschloss, und (iii) alle Korrespondenz, Warnungen, Beobachtungen, Notifikationen, Besprechungen oder ähnliche Unterlagen zwischen der Beklagten 1 und einer US-amerikanischen Behörde, in Kopie herauszugeben.
2. Nach erfolgter Auskunft nach Massgabe von Ziffer 1 vorstehend sei die Beklagte 1 zu verpflichten der Klägerin Schadenersatz in einer noch zu bestimmenden Höhe nebst Zins zu bezahlen;
3. Nach erfolgter Auskunft nach Massgabe von Ziffer 1 vorstehend sei die Beklagte 2 zu verpflichten, der Klägerin einen Betrag in einer noch zu bestimmenden Höhe nebst Zins zu bezahlen;
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten 1 und 2.

---

**Begründung**

**1. Sachverhalt**

**1.1. Die Parteien und ihre rechtlichen Beziehungen**

- 1 Die Klägerin ist die grösste Minderheitsaktionärin und Verwaltungsratspräsidentin der PerAspera Pharma AG mit Sitz in Basel/Schweiz (nachfolgend „PerAspera“). PerAspera ist ein Biotechnologieunternehmen und Spin-off der Universitas TriRegionis und wird beherrscht von der PerAspera Holding AG. PerAspera entwickelt und produziert das Medikament Dyalgonin®.
- 2 Die Beklagte 1 ist eine 50/50-Joint Venture Gesellschaft des Pharmamultis Corpsanis Holding AG (Beklagte 2) und der Arteria Pharma AG mit Zweck der Einführung und Zulassung in und des Vertriebes von deren Pharmaprodukten auf den Märkten USA und Kanada.

3 Als Jungunternehmen verfügte PerAspera nicht über das Know-how und die Kapazitäten, um im weltweit wichtigsten Pharmamarkt, den USA, die Zulassung von Dyalgonin® zu erreichen, ein Vertriebsnetz aufzubauen und die Einhaltung der dortigen regulatorischen Anforderungen sicherzustellen. Nachdem die Beklagte 2 gegenüber PerAspera Interesse am Vertrieb von Dyalgonin® in den USA manifestiert hatte, schloss PerAspera schliesslich mit der Beklagten 1 am 27. Februar 2008 einen Alleinvertriebsvertrag ab (**K-1**). Darin garantierte die Beklagte 2 die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Beklagte 1.

## **1.2. Die Vertragsverletzungen durch die Beklagte 1**

4 Als Alleinvertreterin von Dyalgonin® war die Beklagte 1 vertraglich verpflichtet, den Absatz von Dyalgonin® zu fördern und die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sodann musste die Beklagte 1 mit PerAspera Informationen über die Handlungen der Behörden austauschen. Die Beklagte verletzte alle diese Vertragspflichten.

5 Die Beklagte 1 verletzte jahrelang amerikanisches Bundesrecht und Rechte der Gliedstaaten, was seit 2012 zu ausgedehnten Untersuchungen des United States Department of Justice (nachfolgend „**DOJ**“) und des United States Department of Health and Human Services sowie gliedstaatlicher Behörden führte. So bezahlte die Beklagte 1 u.a. in Verletzung von bundes- und gliedstaatlichen „Anti-Kickback Statutes“ widerrechtliche „kick-backs“ an Ärzte um diese zum Kauf und zur Verschreibung von Dyalgonin® zu verleiten. Zudem meldete die Beklagte 1 den US-Behörden unter dem staatlichen Medicare Programm falsche Durchschnittspreise, welche sie ohne Berücksichtigung von abgegebenen Gratismustern berechnete. Den Ärzten und Kliniken liess die Beklagte 1 aber eine übermässig grosse Zahl von Gratismustern zukommen, welche sich diese unter Medicare, d.h. zu Lasten der Steuerzahler, zu den von der Beklagten 1 gemeldeten Durchschnittspreisen rückvergüten liessen.

6 Im Rahmen ihrer Untersuchungen befragten die amerikanischen Behörden intensiv Dyalgonin® verschreibende Ärzte und Kliniken. Je mehr Ärzte und Kliniken so befragt wurden oder von der Befragung ihrer Kollegen erfuhren, desto mehr Ärzte stoppten die Verschreibung von Dyalgonin® und verschrieben stattdessen Konkurrenzprodukte.

7 Im Würgegriff der amerikanischen Untersuchungsbehörden gab die Beklagte 1 den Vertrieb von Dyalgonin® letztlich faktisch auf. Sie reduzierte ihre Marketingausgaben und ersetzte insbesondere die widerrechtliche Gratismuster-Kampagne nicht durch legale Verkaufsförderungsmassnahmen, welche die Reputationseinbusse von Dyalgonin® aufgefangen hätten.

8 Aus diesen Gründen brach das Verkaufsvolumen von Dyalgonin® im wichtigsten Markt von PerAspera, den USA, ein. PerAspera fand sich bald in finanziellen Schwierigkeiten wieder und die Klägerin musste mit einem Aktionärsdarlehen einspringen (K-2).

### 1.3. Vertragskündigung durch die Beklagte 1 und Bekanntwerden der Vertragsverletzungen

9 Am 28. April 2014 kündigte die Beklagte 1 den Distributionsvertrag auf den 31. Oktober 2015 (K-3). In der Folge schlossen die Parteien am 16. September 2015 eine Beendigungsvereinbarung, welche die Modalitäten der Vertragsbeendigung regelte (K-4). Noch im Rahmen der Verhandlungen der Beendigungsvereinbarung erklärte die Beklagte 1 auf Anfrage von PerAspera, dass der Einbruch der Dyalgonin®-Verkäufe in den USA auf „*allgemeine Marktumstände*“ zurückzuführen sei.

10 Trotz der finanziellen Unterstützung der Klägerin musste PerAspera schliesslich mit Verwaltungsratsbeschluss vom 8. Oktober 2015 die Geschäftstätigkeit aufgeben und mit Generalversammlungsbeschluss vom 24. November 2015 ihre ordentliche Liquidation beschliessen. Da PerAspera zum Fälligkeitstermin zur Darlehensrückzahlung nicht in der Lage war, macht nun die Klägerin die Ansprüche der PerAspera gegenüber den Beklagten geltend, welche ihr im Darlehensvertrag als Sicherheit eingeräumt worden waren.

11 Die Beklagte 1 hatte PerAspera nie von sich aus über die laufenden Untersuchungen informiert. Erst Ende 2015 erfuhren PerAspera und die Klägerin aus einer Medienmitteilung des DOJ, dass die Beklagte 1 mit den amerikanischen Behörden einen Vergleich über eine Zahlung von USD 25 Millionen abgeschlossen habe (K-5). Mit einer Anfrage von PerAspera konfrontiert, stellte sich die Beklagte 1 auf den Standpunkt, sie habe alle anwendbaren Gesetze eingehalten und mit der Vergleichszahlung ohne Eingeständnis einer Schuld einzig ein langes Untersuchungsverfahren abgewendet. Gegen die Beklagte 1 sei denn auch trotz mehrjähriger Untersuchungen nie Anklage erhoben worden (K-5).

---

## 2. Rechtliches

### 2.1. Zuständigkeit und Aktivlegitimation

12 Zur Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes beruft sich die Klägerin einerseits auf die Schiedsklausel im Distributionsvertrag (K-1 Art. 13.1). Beide Beklagten sind in rechtgültiger Weise an diese Schiedsabrede gebunden. Das

vertragliche Abtretungsverbot (**K-1** Art. 13.5) steht der Zuständigkeit und der Aktivlegitimation der Klägerin nicht entgegen:

- i. Die Klägerin hat die Forderungen gegen die Beklagten aufgrund einer spezifisch eingeräumten Sicherheit erworben (**K-2**), welcher das vertragliche Abtretungsverbot nach dessen Sinn und Zweck nicht entgegensteht.
- ii. Die Beklagte 1 hätte die Zustimmung zur Abtretung sowieso nur aus „gewichtigen“ Gründen verweigern dürfen; solche liegen aber nicht vor. Damit kann sich die Beklagte 1 nicht auf das Abtretungsverbot berufen bzw. kann das Schiedsgericht ohne Weiteres von der Zustimmung der Beklagten 1 ausgehen.

## **2.2. Auskunftspflicht und Stufenklage**

- 13 Die Klägerin stützt sich zur Begründung der Auskunftspflicht der Beklagten 1 auf Art. 5.2 des Distributionsvertrages (**K-1**). Alternativ macht die Klägerin das Vorliegen einer nicht abdingbaren gesetzlichen Auskunftspflicht geltend, gestützt auf welche die verlangten Auskünfte zu erteilen sind.
- 14 Die Klägerin kann ihre Ansprüche gegen die Beklagten erst weiter substantiieren und beziffern, nachdem ihr die verlangten Auskünfte erteilt worden sind. Die Korrespondenz zwischen der Beklagten 1 und den US-amerikanischen Behörden wird das Vorliegen und Ausmass des ungesetzlichen Verhaltens der Beklagten 1 belegen und ist entscheidend für die Klägerin, um die Vertragsverletzung durch die Beklagte 1, die Kausalität und den Schaden rechtsgenügend nachzuweisen. Entsprechend verlangt die Klägerin eine Aufteilung des Verfahrens in mehrere Phasen (Stufenklage).

---

## **3. Schiedsrichterbenennung und Einschreibgebühr**

- 15 Die Klägerin benennt hiermit nach Massgabe von Art. 3(3)(h) Swiss Rules Frau Prof. Dr. Regula Vollenweider als ihre parteiernannte Schiedsrichterin.
- 16 Die Klägerin hat die Einschreibgebühr in Höhe von CHF 6'000.-- gemäss Appendix B Abschnitt 1.1 der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern mit heutigem Tage überwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Moot Court Team [...]



## **Distributionsvertrag (Auszug)**

zwischen

### **PerAspera Pharma AG**

Deigstrasse 123, 4051 Basel, Schweiz (hiernach "Lieferantin")

und

### **Conquest Distribution Ltd.**

125 Wild Cherry Lane, Toronto M4B 1B7, Ontario, Kanada (hiernach "Distributorin")

sowie zusätzlich

### **PerAspera Holding AG**

Deigstrasse 123, 4051 Basel (hiernach „Garantin der Lieferantin“)

und

### **Corpsanis Holding AG**

Kneippstrasse 15, 67063 Ludwigshafen, Deutschland (hiernach „Garantin der Distributorin“)

## **Präambel**

Die Distributorin ist spezialisiert auf den Vertrieb und Verkauf von Pharmaprodukten auf den Territorien der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Sie ist ein 50/50 Joint-Venture der Corpsanis Holding AG und der Arteria Pharma AG.

Die Lieferantin produziert das Medikament Dyalgonin®. Sie ist Teil der PerAspera Gruppe und mehrheitlich von der PerAspera Holding AG kontrolliert.

Die Parteien beabsichtigen eine Zusammenarbeit, wonach die Distributorin die Produkte der Lieferantin auf dem Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika verkauft.

Entsprechend vereinbaren die Parteien was folgt:

## **Art. 1 Exklusivität und Mindestlieferungspflicht**

### **Art. 1.1**

Die Lieferantin ernennt die Distributorin als ihre Exklusivhändlerin für Dyalgonin® auf dem ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika.

### **Art. 1.2**

Die Lieferantin wird die Distributorin gemäss ihren Bestellungen mit Dyalgonin® beliefern mit bis zu 1'250'000 Tabletten à 10mg pro Jahr.

### **Art. 1.3**

Falls die Lieferantin ab dem zweiten Jahr seit Inkrafttreten dieses Vertrages in einem Jahr weniger als 250'000 Tabletten à 10mg verkauft, hat die Lieferantin das Recht mittels schriftlicher Mitteilung an die Distributorin die Exklusivität mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

## **Art. 2 Laufzeit**

### **Art. 2.1**

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt mindestens fünf Jahre.

### **Art. 2.2**

Der Vertrag tritt am 1. April 2008 in Kraft und endet gemäss Art. 13.3.

## **Art. 3 Kaufpreis**

### **Art. 3.1**

Der Kaufpreis und die Lieferbedingungen bestimmen sich nach Massgabe von Anhang 1. Sie werden jährlich neu zwischen den Parteien vereinbart.

### **Art. 3.2**

Die Distributorin begleicht Einzahlungsscheine binnen dreissig Tagen seit deren Empfang.

### **Art. 3.3**

Wenn Umstände eintreten, die ausserhalb der Kontrolle beider Parteien liegen, aber keine Force Majeure bilden, die die Erfüllung dieses Vertrages nicht mehr länger wirtschaftlich tragbar machen (Härtefall), dann werden die Parteien eine Preisanpassung diskutieren (insbesondere solche betreffend den Wechselkurs CHF/USD), um die Fortführung des Vertrages zu ermöglichen. Die Partei, die sich auf einen Härtefall beruft, wird die andere Partei schriftlich über ihre Position informieren und Änderungsvorschläge unterbreiten.

## **Art. 4 Pflichten der Lieferantin**

### **Art. 4.1**

- i) Die Lieferantin liefert Dyalgonin® in Übereinstimmung mit den Spezifikationen wie im Anhang 2 festgehalten.
- ii) Die Lieferantin liefert Dyalgonin® in der Menge und zu der Zeit wie von der Distributorin in ihren Bestellungen spezifiziert.
- iii) Auf Verlangen der Distributorin erteilt die Lieferantin der Distributorin schriftliche Auskunft über ihre Herstellungskosten.

[Art. 4.2-4.4]

## **Art. 5 Pflichten der Distributorin**

### **Art. 5.1**

- i) Die Distributorin verkauft, bewirbt und fördert den Absatz von Dyalgonin® in den USA gemäss den Bedingungen dieses Vertrages.

- ii) Die Distributorin hält eine genügende Menge von Dyalgonin® an Lager um die Bedürfnisse der Kunden zu erfüllen, wobei die an Lager zu haltende Menge von den Parteien vereinbart wird.
- iii) Auf Verlangen der Lieferantin erteilt die Distributorin schriftliche Auskunft über ihre Verkaufszahlen und Preise.
- iv) Die Distributorin bezahlt die Lieferantin für geliefertes Dyalgonin®.
- v) Sollte die Distributorin mit der Zahlung von bereits geliefertem Dyalgonin® in Verzug sein, kann die Lieferantin weitere Lieferungen zurückbehalten bis zur Zahlung der offenen Rechnung.

**Art. 5.2**

- i) Die Distributorin beachtet die auf dem Territorium anwendbare Gesetzgebung und regulatorischen Anforderungen.
- ii) Die Distributorin unterbreitet der Lieferantin zur Durchsicht und Kommentierung alle zur Unterbreitung an die Federal Drug Administration („FDA“) oder eine andere US-Behörde vorbereiteten Dokumente. Sie bindet die Lieferantin in regulatorische Entscheidungsprozesse ein. Wenn eine Eingabe an eine US-amerikanische Behörde absehbar ist, erstellt die Distributorin in Konsultation mit der Lieferantin eine Zeitachse, welche festlegt, welche Partei bis wann welche Informationen bereitzustellen hat.
- iii) Die Distributorin übermittelt der Lieferantin innert 5 Tagen Kopien sämtlicher Unterlagen, welche sie betreffend Dyalgonin® an eine US-amerikanische Behörde übermittelt hat; innert 2 Tagen Kopien sämtlicher wichtiger von einer US-amerikanischen Behörde erhaltenen Kommunikationen, wie z.B. Warnschreiben; und unterrichtet und konsultiert die Lieferantin über die beabsichtigte Vorgehensweise.

**[Art. 5.3-5.5]**

**Art. 6 Marken und Patente**

[...]

**Art. 7 Klinische Studien**

[...]

**Art. 8 Vertraulichkeit**

[...]

**Art. 9 Versicherungen**

[...]

**Art. 10 Konkurrenzverbot**

[...]

**Art. 11 Force Majeure**

[...]

## **Art. 12 Garantien**

Die Garantin der Lieferantin und die Garantin der Distributorin garantieren hiermit unwiderruflich und im Sinne einer eigenständigen Verpflichtung die Einhaltung der Vertragspflichten der Lieferantin bzw. der Distributorin. Die Höhe der Garantien ist jeweils auf CHF 2'350'000 beschränkt.

## **Art. 13 Allgemeine Bedingungen des Vertriebsvertrages**

### **Art. 13.1 Rechtswahl und Schiedsvereinbarung**

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen. Die Lieferantin und die Distributorin ernennen je einen Schiedsrichter, welche das vorsitzende Mitglied des Schiedsgerichtes ernennen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

### **Art. 13.2 Gewährleistung und Freizeichnung**

- i) Die Lieferantin gewährleistet, dass sämtliches geliefertes Dyalgonin® den Spezifikationen gemäss Anhang 2 entspricht und keine Mängel aufweist. Diese Gewährleistung gilt nur für erkennbare Mängel, die binnen dreier Monate seit Lieferung der Lieferantin zur Kenntnis gebracht werden. Die Lieferantin legt jeder Lieferung eine Bestätigung bei, wonach das Dyalgonin® getestet worden ist und den Spezifikationen gemäss Anhang 2 entspricht.
- ii) Keine Partei haftet einer anderen für Folgeschäden und die Haftung der Lieferantin gegenüber der Distributorin ist beschränkt auf USD 1'500'000 betreffend einem Vorfall oder einer Reihe von Vorfällen, die auf der gleichen Grundlage beruhen. Die Haftung der Garantin der Distributorin ist beschränkt auf USD 1'000'000.
- iii) Jede Partei sichert den anderen zu, dass sie zur Unterzeichnung dieses Vertrages befugt ist.

### **Art. 13.3 Beendigung**

#### **Art. 13.3.1**

Jede Partei kann diesen Vertrag 18 Monate im Voraus schriftlich kündigen, wobei eine solche Kündigung erst nach fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen kann.

#### **Art. 13.3.2**

Jede Partei kann diesen Vertrag kündigen falls die andere Partei ihre Pflichten nach diesem Vertrag nicht erfüllt und diese Leistungsstörung nicht binnen 60 Tage seit schriftlicher Aufforderung durch die Partei, die den Vertrag kündigen möchte, behoben hat, und falls diese Leistungsstörung sich in erheblichem Masse nachteilig auf die Partei auswirkt, die den Vertrag kündigen möchte.

#### **Art. 13.3.3**

Für den Fall der Beendigung einigen sich die Parteien über die Modalitäten der Vertragsauflösung (Rückgabe von Lagerbeständen, Unterlagen etc.).

**Art. 13.3.4**

Unbesehen einer Beendigung dieses Vertrages bleiben die Bestimmungen über die Vertraulichkeit (Art. 8), Rechtswahl und Schiedsvereinbarung (Art. 13.1) und Gewährleistung (Art. 13.2) in Kraft.

**Art. 13.4** Ausbleibende Durchsetzung

Die ausbleibende Durchsetzung eines Anspruches aus diesem Vertrag ist nicht als Verzicht auf solche Ansprüche auszulegen.

**Art. 13.5** Abtretung

Die Rechte einer Partei aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar, ausser die andere Partei stimmt dem schriftlich zu. Die Zustimmung darf nur aus gewichtigen Gründen verweigert werden.

**Art. 13.6** Umfassender Charakter**Art. 13.6.1**

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und geht allen früheren Abmachungen, seien sie schriftlich oder mündlich, vor.

**Art. 13.6.2.**

Jede Partei bestätigt, dass ihre Zustimmung zu diesem Vertrag nicht auf Zusicherungen oder Gewährleistungen irgendeiner anderen Partei beruht.

**Art. 14** Verschiedenes

[...]

für die Lieferantin	für die Distributorin
 P. Meier (CEO)  C. Müller (CFO)	 W. Smith (CEO)  P. Rosen (Head of Sales)
PerAspera Pharma AG	Conquest Distribution Ltd.

für die Garantin der Lieferantin	für die Garantin der Distributorin
 O. Blumer (VRP)  R. Hilfiker (VR)	 Rupert Müllendorf  Siegfried Rüderich
PerAspera Holding AG	Corpsanis Holding AG

28. Februar 2008

[Anhänge 1-5]

**Darlehensvertrag**

zwischen

**Prof. Dr. Eliana Überhöher**, Seepromenade 12, 6343 Risch  
Darlehensgeberin

und

**PerAspera Pharma AG**, Deigstrasse 123, 4051 Basel, Schweiz  
Darlehensnehmerin

**Präambel**

Die Darlehensgeberin ist grösste Minderheitsaktionärin der Darlehensnehmerin. Die Darlehensnehmerin hat in den letzten Monaten grosse Umsatzeinbussen erlitten und ist auf zusätzliche finanzielle Mittel angewiesen. Die Darlehensgeberin ist bereit, diese Mittel auf Darlehensbasis gegen angemessene Sicherheit zur Verfügung zu stellen und Ansprüche der Darlehensnehmerin gegen ihre Distributoren unter den Vertriebsverträgen für Dyalgonin® als angemessene Sicherheit zu akzeptieren.

Entsprechend vereinbaren die Parteien was folgt:

Darlehensbetrag und -hingabe: CHF 2'500'000 am 5. März 2014 auf ein von der Darlehensnehmerin zu spezifizierendes Konto.

Darlehenszins: 4.5 % p.a.

Rückzahlungstermin: 31. Dezember 2015 für Darlehensbetrag samt Zins.

Rangrücktritt: Die Darlehensgeberin erklärt für die Rückzahlungsforderung den Rangrücktritt gegenüber den Forderungen von Gläubigern der Darlehensnehmerin, welche nicht Aktionäre der Darlehensnehmerin sind.

Sicherheit: Die Darlehensnehmerin räumt der Darlehensgeberin als Sicherheit ihre bestehenden und zukünftigen Ansprüche gegenüber allen ihren Distributoren unter den bestehenden und zukünftigen Vertriebsverträgen für Dyalgonin® ein. Im Verzugsfalle kann die Darlehensgeberin diese ohne Weiteres selber geltend machen.

25. Februar 2014





CONQUEST  
DISTRIBUTION  
LTD

**K-3**

**Conquest Distribution Ltd.**

125 Wild Cherry Lane  
Toronto M4B 1B7  
Ontario, Canada

Phone +1 555 634 44 48  
Fax +1 555 634 43 84

Conquest Distribution Ltd.  
125 Wild Cherry Lane, Toronto M4B 1B7, Ontario, Canada

---

**W Smith**  
CEO

**P Rosen**  
Head of Sales

### **Kündigung Distributionsvertrag vom 28. Februar 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit kündigen wir den Distributionsvertrag vom 28.02.2008 nach Massgabe seines Art. 13.3.1 auf den 31. Oktober 2015.

Wir stehen zur Absprache der Beendigungsmodalitäten und zur Sicherstellung eines möglichst geordneten Überganges des Vertriebs von Dyalgonin® an ihre Gesellschaft oder einen neuen Distributor gerne zur Verfügung. Sofern Sie an einer vorzeitigen Beendigung des Distributionsvertrages interessiert sind, sind wir gerne bereit, dies ebenfalls zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Conquest Distribution Ltd.

W. Smith

P. Rosen

**Vertrag über die Modalitäten der Beendigung des Distributionsvertrages  
(Auszug)**

zwischen

**PerAspera Pharma AG**

Deigstrasse 123, 4051 Basel, Schweiz (hiernach "Lieferantin")

und

**Conquest Distribution Ltd.**

125 Wild Cherry Lane, Toronto M4B 1B7, Ontario, Kanada (hiernach "Distributorin")

**Präambel**

Die Distributorin vertrieb seit 2008 das von der Lieferantin produzierte Medikament Dyalgonin® auf dem Markt der USA. Die Distributorin hat diesen Vertrag auf den 31. Oktober 2015 gekündigt („Beendigungszeitpunkt“).

Die Parteien beabsichtigen eine geordnete Beendigung der Vertriebstätigkeit der Distributorin auf dem Markt der USA.

Entsprechend vereinbaren die Parteien was folgt:

**Art. 1 Übergangsdienstleistungen****Art. 1.1**

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung und bis zum Beendigungszeitpunkt erstatten die Parteien einander im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Bemühungen die in Anhang A aufgelisteten Übergangsdienstleistungen.

**Art. 1.2**

Die Distributorin macht der Lieferantin die in Anhang B aufgezählten Dokumente verfügbar. Die Distributorin erteilt der Lieferantin die Bewilligung, alle der Distributorin gehörenden Dokumente zu verwenden (i) zur Vorbereitung des Marketings, des Vertriebs und des Verkaufs von Dyalgonin® durch die Lieferantin selbst nach dem Beendigungszeitpunkt und (ii) zur Promotion, zum Vertrieb und Verkauf nach dem Beendigungszeitpunkt.

**Art. 1.3**

Einen Monat vor dem Beendigungszeitpunkt kauft die Lieferantin der Distributorin deren Lagerbestand an Dyalgonin® ab, soweit dieser 50'000 Tabletten à 10 mg übersteigt. Der Kaufpreis entspricht dem von der Distributorin geleisteten Kaufpreis minus 10%.

#### **Art. 1.4**

Nach dem Beendigungszeitpunkt ist es der Lieferantin untersagt, NDC Nummern, Logos oder andere von der Distributorin verwendete Bezeichnungen zu verwenden.

#### **Art. 1.5**

Zum Beendigungszeitpunkt überträgt die Distributorin der Lieferantin die Domain Namen.

#### **Art. 1.6**

Zum Beendigungszeitpunkt gibt die Distributorin die Telefonnummer 1-877-DYALGONIN auf.

#### **Art. 2 Gewährleistungen der Distributorin**

[...]

#### **Art. 3 Gewährleistungen der Lieferantin**

[...]

#### **Art. 4 Interne und externe Kommunikation**

[...]

#### **Art. 4.3 Zugang zu Büchern**

Für eine angemessene Zeit nach dem Beendigungszeitpunkt stellt jede Partei der anderen einen angemessenen Zugang zu ihren Büchern im Zusammenhang mit Dyalgonin®, seiner Vermarktung und seines Vertriebs sicher, soweit ein solcher Zugang vernünftigerweise verlangt werden kann, inklusive zum Zwecke der Erlangung von Versicherungsdeckungen, der Beachtung regulatorischer Anforderungen und der Abgabe von Steuererklärungen.

[...]

#### **Art. 4.6 Kooperation**

Nach dem Beendigungszeitpunkt und unter angemessener schriftlicher Vorabbenachrichtigung stellen sich die Parteien so rasch wie möglich alle Informationen bezüglich Dyalgonin® zu, welche die andere Partei vernünftigerweise im Hinblick auf Dyalgonin® betreffende laufende Gerichtsverfahren oder Untersuchungen benötigt.

#### **Art. 4.7 Kooperation nach dem Beendigungszeitpunkt**

- (a) Die Lieferantin trägt die volle Verantwortung für gesetzliche Benachrichtigungspflichten für Dyalgonin® am und nach dem Beendigungszeitpunkt. Sie übernimmt ab diesem Zeitpunkt auch die Aufgabe, medizinische Anfragen oder Beschwerden über Dyalgonin® zu beantworten. Bis zum 30. April 2016 übermittelt die Distributorin der Lieferantin innert 5 Werktagen nach Erhalt alle bei ihr eingehenden Beschwerden, Berichte über Negativvorkommnisse, Nebenwirkungen, Fehlapplikationen, Anfragen von Dritten, einschliesslich von Behörden.

- (b) [...]

#### **Art. 5 Haftung und Schadloshaltung**

[...]

#### **Art. 6 Marken und Patente**

[...]

**Art. 7 Vertraulichkeit**

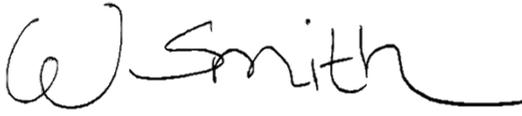
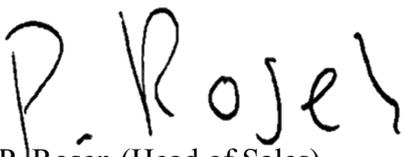
[...]

**Art. 8 Verschiedenes**

Art. 8.1

Nebst dem Distributionsvertrag regelt einzig diese Vereinbarung das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien und geht allen anderen Absprachen hinsichtlich seines Gegenstandes, weder schriftlich oder mündlich, vor. Im Falle eines Widerspruches zwischen dieser Vereinbarung und dem Distributionsvertrag geht Letzterer vor.

[...]

für die Lieferantin	für die Distributorin
 P. Meier (CEO)  C. Müller (CFO)	 W. Smith (CEO)  P. Rosen (Head of Sales)
PerAspera Pharma AG	Conquest Distribution Ltd.

16. September 2015

**[Anhänge A-D]**

Home » News » Press Release



## Conquest Agrees to Pay \$25 Million to Resolve Allegations that It Gave Free Drug as Kickbacks to Physicians

December 14, 2015

Des Moines – Conquest Distribution Ltd. (“Conquest”), a joint venture company of international drug manufacturers Corpsanis Holding AG and Arteria Pharma AG, has agreed to pay \$25 million to resolve allegations that Conquest violated the False Claims Act and the Anti-Kickback Statute by giving physicians free units of Dyalgonin® to induce physicians to purchase and prescribe the product. The settlement also resolves allegations that Conquest submitted false average sales price (ASP) that failed to account for free units distributed contingent on Dyalgonin® purchases. The government alleges that the false ASP reports, which were used to set reimbursement rates, caused government programs to pay inflated amounts for Dyalgonin®.

The United States contends that, facing pressure from a lower-priced competitor, Conquest provided its sales representatives with thousands of free “sample” Dyalgonin® tablets and trained its sales representatives to market the “value add” of these tablets to physicians. In practice, the United States alleges, Conquest sales representatives often entered into illegal sampling arrangements with physicians, using the free drug as kickbacks and promising to provide negotiated numbers of the tablets in order to lower Dyalgonin®’s effective price. The government contends that there were numerous such arrangements.

The United States contends that price was important to physicians because Medicare and other insurers provided reimbursement for Dyalgonin® and its direct competitor at the same, fixed rate. Thus, the cheaper product afforded a greater reimbursement “spread,” or profit, to physicians’ practices. According to the government’s allegations, Conquest chose not to compete by lowering the actual invoiced price of Dyalgonin®, for fear of setting off a price war with its competitor that would lead to a “downward spiral” in reported prices and physician reimbursements. Instead, the government alleges, Conquest surreptitiously lowered the effective price of Dyalgonin® by promising “free” Dyalgonin® tablets to doctors who agreed to purchase the product. The government alleges that Medicare and other federal health care programs paid millions of dollars in kickback-tainted claims for Dyalgonin®.

“The government’s allegations describe a situation where a drug manufacturer used valuable free ‘samples’ of a drug to subvert Medicare’s drug reimbursement system for physicians and caused federal programs to overpay for the company’s product,” said Melanie Griffith, United States Attorney for the District of Iowa. “This is not the first time that this Office has brought action against a manufacturer who engaged in such an illegal scheme, and the government will remain vigilant in policing such conduct.”

“Kickback schemes subvert the health care marketplace and undermine the integrity of public health care programs,” said Attorney General for the Civil Division Robert de Niro. “We will continue to hold accountable those who we allege are providing illegal incentives to influence the decision making of health care providers in federal health care programs.”

Today’s settlement resolves a lawsuit filed by former Conquest sales representative Lone Piper under the whistleblower provisions of the False Claims Act. Under the False Claims Act, private citizens can bring suit on behalf of the United States and share in any recovery. Piper will receive \$2 million as her share of the government’s recovery.

---

**SWISS CHAMBERS' ARBITRATION INSTITUTION**

**FALL 123456-2016**

**PROF. DR. ELIANA ÜBERHÖHER (SCHWEIZ)**

Klägerin

**VS.**

**CONQUEST DISTRIBUTION LTD. (KANADA)**

Beklagte 1

**CORPSANIS HOLDING AG (DEUTSCHLAND)**

Beklagte 2

vertreten durch Bader Puder & Partner

---

**EINLEITUNGSANTWORT DER BEKLAGTEN 1**

26. Juli 2016

---

- 1 Innert der am 4. August 2016 ablaufenden Frist (Art. 3 Abs. 7 Swiss Rules) reicht die Beklagte 1 hiermit ihre Einleitungsantwort ein.

## **1 ZUSTÄNDIGKEIT UND AKTIVLEGITIMATION**

- 2 Die Beklagte 1 bestreitet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts zur Beurteilung der Ansprüche der Klägerin nicht (vorbehaltlose Einlassung), obwohl wie nachstehend aufgezeigt, nie eine Schiedsvereinbarung zwischen der Klägerin und der Beklagten 1 bestand. Die Beklagte 1 bestreitet aber die Aktivlegitimation (Gläubigerstellung) der Klägerin.
- 3 Der Klägerin wurden im Darlehensvertrag die Ansprüche gegenüber der Beklagten 1 als Sicherheit *qua* Forderungsverpfändung, eventualiter *qua* Sicherungszession eingeräumt. Beiden steht das vertragliche Abtretungsverbot im Distributionsvertrag entgegen (K-1 Art. 13.5). Weder PerAspera noch die Klägerin haben die Beklagte 1 bis heute je um Zustimmung zur Abtretung ersucht. Selbst wenn darum ersucht worden wäre, hätte die Beklagte 1 die Zustimmung nicht erteilen müssen. Und selbst wenn die Zustimmung hätte erteilt werden müssen, kann sie heute nicht durch das Schiedsgericht fingiert werden. Für eine gültige Forderungsverpfändung sind sodann weitere rechtliche Anforderungen nicht erfüllt.

## **2 DIE KLAGE IST UNBEGRÜNDET**

- 4 Selbst wenn ein Forderungsübergang auf die Klägerin zu bejahen wäre (*quod non*), würden sich keine Ansprüche der Klägerin gegen die Beklagte 1 ergeben. Die Beklagte 1 bestreitet denn auch jegliche Vertragsverletzung unter dem Distributionsvertrag sowie eine Schadenersatzpflicht.
- 5 Die Beklagte 1 stimmt der Aufteilung des Verfahrens in mehrere Prozessphasen zu. Was die in einer ersten Prozessphase zu beurteilende behauptete Auskunftspflicht betrifft, macht die Beklagte 1 das Folgende geltend:
  - a) Die in Art. 5.2 des Distributionsvertrages vorgesehenen Auskunftspflichten umfassen nicht Auskünfte wie von der Klägerin verlangt.

- b) Für Distributionsverträge bestehen keine Auskunftspflichten von Gesetzes wegen.
- c) So Auskunftspflichten vertraglich oder gesetzlich bestehen sollten, hat PerAspera auf diese in zulässiger Weise verzichtet.

### **3 SCHIEDSRICHTERBENENNUNG**

- 6 Nach Massgabe von Art. 13.1 des Distributionsvertrages ernennt die Beklagte 1 Herrn Dr. Paul Richterich als ihren Schiedsrichter.

### **4 RECHTSBEGEHREN**

- 7 Die Beklagte 1 beantragt:
  - a) Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen;
  - b) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin.

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Bader, Puder & Partner, Rechtsanwälte

---

**SWISS CHAMBERS' ARBITRATION INSTITUTION**

**FALL 123456-2016**

**PROF. DR. ELIANA ÜBERHÖHER (SCHWEIZ)**

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [..]

**VS.**

**CONQUEST DISTRIBUTION LTD. (KANADA)**

Beklagte 1

**CORPSANIS HOLDING AG (DEUTSCHLAND)**

Beklagte 2

vertreten durch Bader Puder & Partner

---

**PROVISORISCHE EINLEITUNGSANTWORT DER  
BEKLAGTEN 2**

29. Juli 2016

---

- 1 Die unterzeichnenden Rechtsvertreter teilen mit, dass sie seit 22. Juli 2016 auch die Beklagte 2 in diesem Verfahren vertreten. Die Beklagte 2 hat die Einleitungsanzeige am 8. Juli 2016 vom Sekretariat des Schiedsgerichtshofes zur Beantwortung erhalten. Entsprechend erfolgt die Beantwortung mit dieser Einleitungsantwort innert Frist.
- 2 Die bloss „sekundär“ als Garantin haftende Beklagte 2 schliesst sich einstweilen den Ausführungen der Beklagten 1 an, behält sich aber weitere Ausführungen vor.
- 3 Die Beklagte 2 hat von der Schiedsrichterbenennung durch die Beklagte 1 in deren Einleitungsantwort vom 26. Juli 2016 Kenntnis genommen. Aufgrund des klaren Wortlautes der Schiedsvereinbarung in Art. 13.1 des Distributionsvertrages (K-1) steht der Beklagten 2 kein Ernennungs- oder Mitwirkungsrecht zu. Dies verletzt nicht nur den Grundsatz der Gleichbehandlung der Parteien, sondern auch das fundamentale Recht der Beklagten 2 auf Ernennung ihres eigenen Schiedsrichters. Denn die Interessen der beiden Beklagten in diesem Verfahren müssen nicht unbedingt gleichlaufen. Die Beklagte 2 behält sich diesbezüglich sämtliche Rechte, inklusive der Bestreitung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung für sie vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

  
Bader Puder & Partner, Rechtsanwälte



**Per E-Mail**

- Moot Court Team [..]
- Bader Puder & Partner  
Rechtsanwälte

Zürich, 3. August 2016

**Verfahren Nr.:** 123456-2016

**In Sachen:** Eliane Überhöher (Klägerin) gegen Conquest Distribution Ltd. (Beklagte 1) und Corpsanis Holding AG (Beklagte 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sekretariat bestätigt den Eingang der Einleitungsantwort der Beklagten 2 vom 29. Juli 2016 und nimmt zur Kenntnis, dass die Beklagte 2 ebenfalls durch Bader Puder & Partner Rechtsanwälte vertreten wird.

Treffen bis zum 15. August 2016 nicht zusätzliche Informationen der Parteien ein, wird der Schiedsgerichtshof die nächsten Schritte zur Konstituierung des Schiedsgerichtes in die Wege leiten.

Mit freundlichen Grüssen

Lic.iur. Eliane Rossire  
Sekretariat des Gerichtshofes



**Per E-Mail**

- **Moot Court Team [..] (Vertreter Klägerin)**
- **Bader Puder & Partner  
Rechtsanwälte**
- **Frau Prof. Dr. Regula Vollenweider**
- **Herr Dr. Paul Richterich**

Zürich, 16. August 2016

**Verfahren Nr.:** 123456-2016

**In Sachen:** **Eliane Überhöher (Klägerin) gegen Conquest Distribution Ltd. (Beklagte 1) und Corpsanis Holding AG (Beklagte 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sekretariat teilt mit, dass der Gerichtshof an seiner heutigen Sitzung nach Massgabe von Art. 5(1) Swiss Rules Frau Prof. Dr. Regula Vollenweider als von der Klägerin ernannte Schiedsrichterin und Herrn Dr. Paul Richterich als von der Beklagten 1 ernannten Schiedsrichter bestätigt hat.

Den beiden bestätigten Schiedsrichtern läuft eine Frist von **30 Tagen** ab Erhalt dieser Mitteilung, um das vorsitzende Mitglied des Schiedsgerichts zu bezeichnen (Art. 8(2) Swiss Rules).

Mit freundlichen Grüssen

Lic.iur. Eliane Rossire  
Sekretariat des Gerichtshofes



**Per E-Mail**

- Moot Court Team [...] (Vertreter Klägerin)
- Bader Puder & Partner  
Rechtsanwälte
- Frau Prof. Dr. Regula Vollenweider
- Herr Dr. Paul Richterich
- Herr Walter Bosch

Zürich, 6. September 2016

**Verfahren Nr.:** 123456-2016

**In Sachen:** Eliane Überhöher (Klägerin) gegen Conquest Distribution Ltd. (Beklagte 1) und Corpsanis Holding AG (Beklagte 2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Sekretariat teilt mit, dass der Gerichtshof an seiner heutigen Sitzung nach Massgabe von Art. 5(1) Swiss Rules Herr Walter Bosch auf gemeinsame Bezeichnung durch Frau Prof. Dr. Regula Vollenweider und Herrn Dr. Paul Richterich als vorsitzendes Mitglied des Schiedsgerichts bestätigt hat.

Mit diesem Schreiben übermittelt das Sekretariat die Akten an das Schiedsgericht (Art. 5(5) Swiss Rules).

Mit freundlichen Grüssen

Lic.iur. Eliane Rossire  
Sekretariat des Gerichtshofes

---

**SCHIEDSGERICHT DER SWISS CHAMBERS‘  
ARBITRATION INSTITUTION**

**FALL 123456-2016**

**Verfügung Nr. 1**

**(Verfahrensrechtliche Bestimmungen, Provisorischer Zeitplan)**

**1 DIE PARTEIEN**

- 1 Die Klägerin, vertreten durch Moot Court Team [..], ist  
Frau Prof. Dr. Eliana Überhöher, Seepromenade 12, 6343 Risch, Schweiz  
(**Klägerin**).
- 2 Die Beklagten, beide vertreten durch Bader Puder & Partner Rechtsanwälte, sind  
Conquest Distribution Ltd., 125 Wild Cherry Lane, Toronto M4B 1B7,  
Ontario, Kanada (**Beklagte 1**); und  
Corpsanis Holding AG, Kneippstrasse 15, 67063 Ludwigshafen,  
Deutschland (**Beklagte 2**).

**2 DAS SCHIEDSGERICHT**

- 3 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus: Frau Prof. Dr. Regula Vollenweider (von der Klägerin ernannt und vom Schiedsgerichtshof am 16. August 2016 bestätigt), Herr Dr. Paul Richterich (von der Beklagten 1 ernannt und vom Schiedsgerichtshof am 16. August 2016 bestätigt) und Herrn Walter Bosch (von den parteiernannten Schiedsrichtern benannter Vorsitzender, vom Schiedsgerichtshof am 6. September 2016 bestätigt).

### **3 SCHIEDSKLAUSEL, ANWENDBARES RECHT, VERFAHRENSPRACHE**

- 4 Zur Begründung der Zuständigkeit beruft sich die Klägerin auf Art. 13.1 des Distributionsvertrages vom 28. Februar 2008 (K-1).
- 5 Die Beklagte 1 anerkennt die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Die Beklagte 2 behält sich diesbezüglich Einreden vor.
- 6 Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich. Die Sprache des Verfahrens ist Deutsch.
- 7 Schweizer Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, ist unter allen von den Parteien angerufenen Rechtsgrundlagen anwendbar.

### **4 VERFAHRENSREGELUNGEN**

- 8 Es finden die folgenden Regelungen in nachfolgender Rangfolge Anwendung:
  - a) Die zwingenden Bestimmungen von Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (**IPRG**);
  - b) die Internationale Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der Fassung von 2012 (**Swiss Rules**);
  - c) diese Verfügung; und
  - d) weitere vom Schiedsgericht künftig erlassene Verfahrensbestimmungen.
- 9 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann verfahrensleitende Verfügungen des Schiedsgerichts alleine unterzeichnen.

### **5 KOMMUNIKATION UND FRISTEN**

- 10 Alle Mitteilungen und Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht sind per Email an folgende Adresse zu senden: [mootcourt@rwi.uzh.ch](mailto:mootcourt@rwi.uzh.ch).
- 11 Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am Abgabetermin (vgl. Zeitplan unten) um spätestens 24:00 Uhr per Email an die bezeichnete Emailadresse versendet worden ist.

- 12 Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichnete E-Mail Adresse.

## **6 STREITFRAGEN**

- 13 Nach Konsultation mit den Parteien im Rahmen einer Telefonkonferenz vom 16. September 2016 und in Anbetracht der geltend gemachten Ansprüche, Einreden und Einwendungen verfügt das Schiedsgericht, dass das Verfahren in einer ersten Phase zunächst auf die Beantwortung der folgenden Streitfragen beschränkt ist:
- i) Ist die Klägerin für die gegenüber der Beklagten 1 geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert?
  - ii) Falls ja, besteht ein Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten 1 auf die verlangten Auskünfte?

## **7 ZEITPLAN**

- 14 Für die erste Phase dieses Schiedsverfahrens gilt der folgende Zeitplan (Art. 15(3) Swiss Rules):
- 17. Oktober 2016 [24.00 Uhr]: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzung bzw. –klarstellung
  - 24. Oktober 2016 [12.45 Uhr]: Verfügung des Schiedsgerichts mit entsprechenden Ergänzungen bzw. Klarstellungen
  - 9. Dezember 2016 [24.00 Uhr]: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageschrift zu den Streitfragen der ersten Phase
  - 24. März 2017 [24.00 Uhr]: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageantwort zu den Streitfragen der ersten Phase
  - 27. April 2017 [Zeit/Ort noch festzulegen]: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die mündliche Verhandlung [für den Moot: Bewertung und Besprechung der Eingaben; Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung]
  - 4./5. Mai 2017 [Zeit/Ort noch festzulegen]: Mündliche Verhandlung zu den Streitfragen der ersten Phase

## **8 BEWEISMITTEL**

- 15 Die Parteien verzichten auf die Einreichung weiterer Beweismittel zu den Streitfragen der ersten Phase und auf die mündliche Anhörung von Zeugen oder Experten.

Zürich, 19. September 2016

Für das Schiedsgericht



---

Walter Bosch (Vorsitzender)

---

**SWISS CHAMBERS' ARBITRATION INSTITUTION**

**FALL 123456-2016**

**PROF. DR. ELIANA ÜBERHÖHER (SCHWEIZ)**

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [..]

**VS.**

**CONQUEST DISTRIBUTION LTD. (KANADA)**

Beklagte 1

**CORPSANIS HOLDING AG (DEUTSCHLAND)**

Beklagte 2

vertreten durch Moot Court Team [..]

---

**UNZUSTÄNDIGKEITSEINREDE DER BEKLAGTEN 2**

26. September 2016

---

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren  
Schiedsrichter

Wir teilen Ihnen mit, dass beide Beklagten neu durch das  
unterzeichnende Moot Court Team [...] anstelle von Bader Puder &  
Partner vertreten werden und bitten das Schiedsgericht um  
entsprechende Vormerknahme.

Sodann erheben wir hiermit namens und mit Vollmacht der  
Beklagten 2

### **Unzuständigkeitseinrede**

mit folgender Begründung:

- 1 Die Beklagte 2 hat zwar den Distributionsvertrag vom 28. Februar 2008 als Garantin für die Verpflichtungen der Beklagten 1 (mit)unterzeichnet. Sie ist jedoch bei richtiger Vertragsauslegung nicht Partei der Schiedsklausel in Art. 13.1 des Distributionsvertrages.
- 2 *Eventualiter* ist die Schiedsvereinbarung gegenüber der Beklagten 2 ungültig. Die Schiedsklausel entzieht der Beklagten 2 jegliches Recht auf Benennung eines eigenen Schiedsrichters, ja überhaupt auf Mitwirkung an der Bestellung des Schiedsgerichtes. Zudem ist die Interessenlage der Beklagten 2 mit derjenigen der Beklagten 1 nicht zwingend identisch. Dies zeigt sich z.B. in der Begrenzung der Summe bis zu welcher die Beklagte 2 als Garantin einzustehen hat. Die Beklagte 2 muss deshalb berechtigt sein, ihren eigenen Schiedsrichter zu benennen. Der in Art. 13.1 des Distributionsvertrages enthaltene Rechtsentzug gegenüber der Beklagten 2 ist mit fundamentalen Grundsätzen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht vereinbar, so dass die Schiedsklausel der Beklagten 2 gegenüber als nichtig dahinfällt.
- 3 Zur Vermeidung von Missverständnissen sei angeführt, dass die Beklagte 2 wie die Beklagte 1 unter Zuständigkeitsaspekten nicht einwendet, dass die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche inklusive der Schiedsvereinbarung gar nie von PerAspera Pharma AG auf die Klägerin übergegangen seien. Die damit verbundenen

materiell-rechtlichen Einreden (fehlende Aktivlegitimation) bleiben aber selbstverständlich vorbehalten.

- 4 Die Beklagte 2 beantragt daher, dass in der ersten Prozessphase zusätzlich über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ihr gegenüber befunden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Moot Court Team [..]

---

**SCHIEDSGERICHT DER SWISS CHAMBERS‘  
ARBITRATION INSTITUTION**

**FALL 123456-2016**

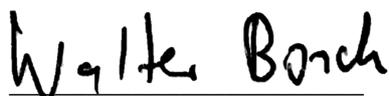
**Verfügung Nr. 2**

**(Anwaltswechsel, Unzuständigkeitseinrede)**

- 1 Von der Vertretung beider Beklagten neu durch Moot Court Team [...] anstelle von Bader Puder & Partner wird Vormerk genommen.
- 2 Mit Eingabe vom 26. September 2016 bestreitet die Beklagte 2 die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes ihr gegenüber. Entsprechend lauten die in der ersten Prozessphase, unter unverändertem Zeitplan, zu beurteilenden Streitfragen neu wie folgt:
  - i) Ist die Beklagte 2 Partei der Schiedsklausel in Art. 13.1 des Distributionsvertrages vom 28. Februar 2008?
  - ii) Falls ja, ist die Schiedsklausel gegenüber der Beklagten 2 gültig?
  - iii) Falls die Beklagte 2 nicht rechtsgültig Partei der Schiedsklausel in Art. 13.1 des Distributionsvertrages ist: ist das Schiedsgericht dennoch zur Beurteilung der Ansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten 2 zuständig?
  - iv) Ist die Klägerin für die gegenüber der Beklagten 1 geltend gemachten Ansprüche aktivlegitimiert?
  - v) Falls ja, besteht ein Anspruch der Klägerin gegenüber der Beklagten 1 auf die verlangten Auskünfte?

Zürich, 29. September 2016

Für das Schiedsgericht



Walter Bosch (Vorsitzender)

**SCHIEDSGERICHT DER SWISS CHAMBERS‘  
ARBITRATION INSTITUTION**

**FALL 123456-2016**

**Verfügung Nr. 3**

**1 ERWÄGUNGEN**

Innert Frist gingen die Anträge der Parteien auf Sachverhaltsergänzung ein.

Nach Beratung des Schiedsgerichts ergehen die nachfolgenden Sachverhaltsergänzungen ohne Präjudiz für deren Relevanz für die Entscheidung des Schiedsgerichtes.

Sie bilden integrierenden Bestandteil des Sachverhaltes.

**2 BESCHLUSS: SACHVERHALTSERGÄNZUNGEN**

- 1 Sind alle Verfahrensbeteiligten gehörig bevollmächtigt?

Ja.

- 2 Waren die Unterzeichner der aktenkundigen Verträge im jeweiligen Unterzeichnungszeitpunkt vertretungsbefugt?

Ja.

- 3 Gibt es Dokumente (E-Mails, Protokolle, Vertragsentwürfe) aus den Verhandlungen über den Distributionsvertrag und seine Schiedsklausel insbesondere?

Ja, es bestehen einige Vertragsentwürfe. Diese enthielten von Beginn weg die PerAspera Holding AG und die Corpsanis Holding AG als Garantinnen und die Schiedsklausel mit dem identischen Wortlaut wie in der letztlich unterzeichneten Fassung.

- 4 War die Klägerin in die Ausarbeitung des Distributionsvertrages involviert? Wurde ihr der Distributionsvertrag auf andere Art und Weise zur Kenntnis gebracht?

Die Klägerin war nicht in Verhandlung oder Abschluss des Distributionsvertrages involviert. Sie wusste um das Bestehen eines Distributionsvertrages mit der Beklagten 1 seit dessen Abschluss, allerdings ohne die Vertragsdetails zu kennen. Als sie im Januar 2010 Verwaltungsrätin der PerAspera Pharma AG wurde, hatte sie Zugang zu allen Verträgen der Gesellschaft, welchen sie allerdings nicht wahrnahm, da – bis zum Bekanntwerden der Untersuchung durch die amerikanischen Behörden – aus Sicht der Klägerin sich keine Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch die Beklagte 1 ergaben. Im Verwaltungsrat der PerAspera Pharma AG hatte man aber vom Einbruch der Verkaufszahlen in den USA schon vorher mit Besorgnis Kenntnis genommen.

- 5 War die Corpsanis Holding AG in die Verhandlungen des Distributionsvertrages involviert?

Nein. Es war zwar die Corpsanis Holding AG, welche ursprünglich Interesse am Vertrieb von Dyalgonin® in den USA zeigte und PerAspera Pharma AG kontaktierte (Einleitungsanzeige Rz. 3), doch war ihr von Beginn an klar, dass eine Vereinbarung für den Vertrieb im amerikanischen Markt über die Conquest Distribution Ltd. abzuschliessen war. Die Vertragsverhandlungen mit PerAspera Pharma AG führte die Beklagte 1 selber.

- 6 Wurde der Klägerin bei oder nach Abschluss des Darlehensvertrages ein Original des Distributionsvertrages oder sonst ein von der Beklagten 1 unterzeichnetes Dokument übergeben, in welchem die Beklagte 1 ihre Verpflichtungen aus dem Distributionsvertrag bestätigt?

Bei der Unterzeichnung des Distributionsvertrages erhielt PerAspera Pharma AG zwei Originale zu ihren Akten. Ein Original übergab sie der Klägerin nachdem diese den Darlehensbetrag fristgerecht hingegeben hatte. Das zweite Original verblieb bei der PerAspera Pharma AG.

- 7 Aus welchen Gründen wurde im Distributionsvertrag ein Abtretungsverbot vorgesehen?

Auf der Seite der Beklagten 1 sprachen eine klare und übersichtliche Vertragsabwicklung (einfache und rationelle Ausgestaltung von Abrechnungsverkehr und Buchhaltung) dafür. Sie wollte durch das Abtretungsverbot zudem verhindern prüfen zu müssen, an wen sie mit schuldbefreiender Wirkung leisten darf. Sodann wollte die Beklagte 1 sicherstellen, für den Fall einer Insolvenz der PerAspera Pharma AG durch gezielte Zahlungen an den Konkursverwalter die Produktion des Zuliefererbetriebes aufrechterhalten zu können.

- 8 Haben die PerAspera Pharma AG oder die Klägerin die Beklagte 1 um Zustimmung zur Abtretung der Ansprüche aus dem Distributionsvertrag an die Klägerin ersucht?

Nein. Die Sachverhaltsdarstellung der Beklagten 1 (Einleitungsantwort der Beklagten 1 Rz. 3) ist richtig.

- 9 Wusste die Beklagte 1 vom Darlehensvertrag zwischen der Klägerin und der PerAspera Pharma AG? Falls ja, ab welchem Zeitpunkt?

Die Beklagte 1 erfuhr vom Darlehensvertrag erst als die Klägerin in vorprozessualen Gesprächen ihre Ansprüche stellte, d.h. etwa im Zeitraum März 2016.

- 10 Ist die PerAspera Pharma AG in Konkurs?

Nein, sie wird ordentlich liquidiert. Die Liquidation ist noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltungsräte amten als Liquidatoren. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass nicht alle Gläubiger der PerAspera Pharma AG befriedigt werden könnten.

- 11 Welche Dokumente sind in Anhang B des Vertrags über die Modalitäten bezüglich Beendigung des Distributionsvertrages (K-4) enthalten?

Dokumente über die den Streitgegenstand bildenden Untersuchungen der amerikanischen Behörden sind darin nicht enthalten. Dasselbe gilt für die anderen Anhänge dieses Vertrages.

- 12 Was ist der genaue Inhalt der Artikel 4, 5, 8, 10 und 12 des Distributionsvertrages (K-1) soweit nicht in den Akten wiedergegeben?

Die nicht oder nicht vollständig wiedergegebenen Artikel enthalten keine für die Eruierung von Bestand und Umfang einer Auskunftspflicht relevante Bestimmungen.

- 13 Enthält Artikel 14 des Distributionsvertrages eine salvatorische Klausel?

Nein.

- 14 Gibt es über die bestehende Aktenlage hinaus Dokumente, auf welche sich die Beklagte 1 zur Begründung des behaupteten Verzichts der PerAspera Pharma AG auf Auskunftsrechte beruft?

Nein.

- 15 Wirkte die Beklagte 2 bei der Erfüllung des Distributionsvertrages mit oder nahm sie Einfluss auf die Beklagte 1 bei deren Erfüllung des Distributionsvertrages?

Nein.

- 16 Wie sind Verwaltungsrat und Management der Beklagten 1 zusammengesetzt? Wie stehen diese Personen zur Beklagten 2?

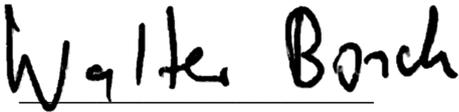
Die Mehrheit des Verwaltungsrates der Beklagten 1 besteht aus Managern der Beklagten 2. Die Mehrheit des Managements der Beklagten 1 besteht aus ehemaligen Managern von nordamerikanischen Ländergesellschaften der Beklagten 2.

- 17 Was ist das genaue Datum des Vergleichs zwischen dem Department of Justice und der Beklagten 1?

Der Vergleich wurde anfangs Dezember 2015 abgeschlossen.

Zürich, 24. Oktober 2016

Für das Schiedsgericht



Herr Bosch (Vorsitzender)